

Zu den ritterbürtigen Geschlechtern zählten in Churrätien die Aspermont, Fubalt, Nialt, Straßberg, Schauenstein, Bärenburg, Grünenfels, Tumb, Halbenstein, Cästris, Valendas, Marmels, Neuburg, Tinzen, Sagens, Löwenberg, Pultingen, Schlans, Morissen, Sils, Lichtenstein, Nietberg u. s. w.

Die Gemeinfreien unterschieden sich von den Edeln insbesondere dadurch, daß sie nicht ritterlichen Waffendienst leisteten und deshalb auch nicht fähig waren, adelige Lehen zu empfangen. Dagegen lebten auch sie wie die Edeln nach Landrecht, unterstanden nur der öffentlichen Gewalt, nahmen und gaben nur vor einem echten öffentlichen Gerichte Recht, dessen Schöffen aus ihrer Mitte genommen wurden. Ihr Besitz war vollfreies, von niemanden abhängiges Eigen, mit dem sie frei schalten und walten konnten. Sie bildeten einen Geburtsstand, dem nur jener angehörte, welcher beiderseits von freien Eltern abstammte.

Hatte ein Stift Gerichtsbarkeit nicht bloß über eigene Güter und Leute, sondern über einen ganzen Bezirk, so waren derselben auch die Freien unterworfen, sie lebten aber im Übrigen auf ihren eigenen Gütern und mußten nach dem Landrechte beurteilt werden. Dies sind die freien Gotteshausleute.

Die Ministerialen unterschieden sich von den Rittern durch ihre Unfreiheit, sie lebten nicht wie jene als unmittelbare Glieder des Reiches nach dem Landrecht, sondern nach dem Dienstrechte ihres Herrn und gehörten kraft ihrer Geburt der Immunität an. Doch waren sie im Bistum Chur schon im 12. Jahrhundert von niedrigen Diensten befreit, ihr Recht war vorteilhaft, ihre Stellung sicher und, wenn auch gebundener als die der bloßen Ritter, so doch, da sie den Herren und damit dem Regiment näher standen, einflußreicher. Sie war überhaupt so bedeutend, daß auch in Rätien, wie anderwärts oft Ritter Ministerialen wurden. Manche unfreie Ministerialen schwangen sich zur Ritterbürtigkeit empor. Zu den Ministerialen wurden gerechnet die Hof- und Herrschaftsbeamten, die Gerichts-, Schirm- und Burgvögte, die Bizdume und Mayer, überhaupt alle, welche zum Bischofe in einem besonderen Pflicht- oder Dienstverhältnis standen und dafür Gefälle oder Liegenschaften als Lehen erhielten.

Die Leibeigenen schieden sich in zwei Klassen. Die eine derselben diente unmittelbar auf dem Frohnhofe des Herrn, indem sie dessen Ackerland bebauete, dessen Herden besorgte und die grobe Tagesarbeit, das Knechte- und Mägdewerk verrichtete. Früher